

- zu Punkt 1: Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er bringt einen Dringlichkeitsantrag bezüglich Aufnahme des Tagesordnungspunkts „Tarife Tagesbetreuungseinrichtung“ vor. Der Gemeinderat stimmt einstimmig den Tagesordnungspunkt „Tarife Tagesbetreuungseinrichtung“ unter Punkt 13 in die Tagesordnung aufzunehmen.
- zu Punkt 2: Gegen das per E-Mail und Einladungskurrende am 18.12.2017 übermittelte Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2017 werden keine Einwendungen erhoben.
- zu Punkt 3: Die Gemeinderäte Müllner Walter und Waltenberger Paul sind aus dem Gemeinderat ausgeschieden. Die von der ÖVP nachnominierten Müllner Stefan, 3961 Albrechts 86 und Ing. Staud Manfred, 3961 Groß-Höbarten 42, werden vom Bürgermeister angelobt.
- zu Punkt 4: Statt des ausgeschiedenen Gemeinderates Waltenberger Paul soll Gemeinderat Staud Manfred in den Prüfausschuss gewählt werden.
Statt der ausgeschiedenen Gemeinderäte Müllner Walter und Waltenberger Paul sollen die Gemeinderäte Müllner Stefan und Staud Manfred in den Sport- und Kulturausschuss gewählt werden.
In Albrechts soll Gemeinderat Zimmel Herbert und in Groß-Neusiedl soll Gemeinderätin Pollak Maria zum Ortsvorsteher bzw. zur Ortsvorsteherin bestellt werden.
Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Nachbesetzung der Gemeinderatsausschüsse und Neubestellung der Ortsvorsteher, wie oben beschreiben, beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig
- zu Punkt 5: Beim § 4 der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher ergibt sich folgende Änderung:
§ 4
für die Katastralgemeinde Groß-Neusiedl 11,5 %
des Bezuges des Bürgermeisters
Diese Änderung war erforderlich da in Groß-Neusiedl die Funktion des Ortsvorstehers von Gemeinderätin Pollak Maria übernommen wurde (bisheriger Ortsvorsteher Vizebürgermeister Dogl Christian).
Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Änderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig
- zu Punkt 6: Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfausschusses Herrn GR Jenny das Wort. GR Jenny bringt dem Gemeinderat den Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 16.03.2018 zur Kenntnis. Es wurden keine Mängel festgestellt. Bei dieser Prüfung wurde auch der Rechnungsabschluss 2017 überprüft und es wurden ebenfalls keinerlei Mängel festgestellt. Der Bericht liegt am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Antrag des Vorsitzenden des Prüfausschusses GR Jenny: Der Gemeinderat möge dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter die Entlastung aussprechen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 7: Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 ist in der Zeit vom 06.03.2018 bis 21.03.2018 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfes ausgefolgt. Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss für das Jahr 2017 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme (GR Kainz Günter)

zu Punkt 8: Der Bürgermeister berichtet, dass bestimmte landwirtschaftliche Fahrzeuge ab einer bestimmten Breite, Höhe oder Länge bzw. ab einem bestimmten Gesamtgewicht einer Bewilligung des Landeshauptmannes bedürfen. Die Gemeinden als Straßenerhalter der Gemeindestraßen sind vor Erteilung einer solchen Bewilligung anzuhören.

Aufgrund der Bewilligung des Landeshauptmannes wäre aus diesem Grund vor Antritt der Fahrt für die jeweilige Route unter Vorlage des Genehmigungsbescheides die schriftliche Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Dies würde aber einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Landwirte und die Gemeinde bedeuten. Aus diesem Grund wurde vom Land NÖ und den Gemeindevertreterverbänden und der NÖ Landeswirtschaftskammer eine Zustimmungserklärung entworfen, die vom Gemeinderat beschlossen werden kann, damit nicht in jedem Einzelfall eine Zustimmung zur Benützung der Gemeindestraßen erteilt werden muss.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beiliegende Zustimmungserklärung zur Benutzung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegener Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und damit verbundenen Geräten, welche über eine eingeschränkte Zulassung durch Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich gemäß § 39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. verfügen, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 9: Zwischen der Gemeinde Waldenstein (Eigentümerin des Campingplatzes Waldenstein) und der Zukunft Waldenstein Projektentwicklungs GmbH (Betreiberin des Campingplatzes Waldenstein) soll eine Betriebsvereinbarung über den Betrieb des Campingplatzes abgeschlossen werden. Die diesbezügliche Betriebsvereinbarung ist in Kopie beigelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die in Kopie beigelegte Betriebsvereinbarung bezüglich Campingplatz beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme (GR Kainz Günter)

zu Punkt 10: Der Entwurf des neuen Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Kirchberg am Walde war in der Zeit vom 04.10.2017 bis 15.11.2017 öffentlich aufgelegt.

Die VertreterInnen der Marktgemeinden Hirschbach, Hoheneich, Waldenstein sowie der Stadtgemeinde Schrems als Mitglied der Kleinregion „Waldviertler StadtLand“ und die Marktgemeinden Schweiggers und Vitis als Nachbargemeinden wurden vom Bürgermeister der Marktgemeinde Kirchberg am Walde am 27.11.2017 ins Hamerlinghaus Kirchberg am Walde zu einem Arbeitsgespräch eingeladen, um dieses neue Örtliche Raumordnungsprogramm vorzustellen. Anwesend waren auch zwei Vertreter des Raumplanungsbüros Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd.

Alle eingeladenen Gemeinden wurden als Nachbargemeinden über das neue Örtliche Raumordnungsprogramm bereits im Zuge der öffentlichen Auflage verständigt. Schriftliche Stellungnahmen hierzu wurden von keiner der beiden Gemeinden abgegeben.

Im Zuge des gemeinsamen Treffens erfolgte eingangs eine kurze Darstellung der Inhalte des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes. Dann wurden bestehende und mögliche weitere Kooperationen sowie gemeinsame Themenschwerpunkte bezogen auf die Örtliche Raumordnung aufgezeigt und ein Protokoll mit den wichtigsten Ergebnissen verfasst (siehe Beilage).

Den Abschluss des Gespräches bildet das Fazit, dass es durch die Festlegungen des neuen Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Kirchberg am Walde zu keinen negativen Auswirkungen auf die anderen Gemeinden kommt und die anderen Gemeinden keine Einwände gegen dieses neue Örtliche Raumordnungsprogramm haben.

Antrag des Gemeindevorstandes: Das vorliegende Protokoll vom 27.11.2017 soll vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 11:

Der Entwurf der geplanten 3. Änderung des Bebauungsplanes war in der Zeit vom 15.01.2018 bis 26.02.2018 im Gemeindeamt Waldenstein öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Zusätzlich zum aufgelegten Entwurf ist bei Änderungspunkt 3 vorgesehen, das Straßenniveau der Erschließungsstraße festzulegen (siehe Planbeilage 11). Basis für diese Festlegung ist ein Plandarstellung der Fa. Leyrer & Graf Baugesellschaft m.b.H. zum Bauvorhaben Albrechts – Siedlungsaufschliessung „Richtung Nondorf“ mit der Plan Nr. 120/1501/02. Hintergrund hierfür ist §30 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes i.d.g.F., welcher die Festlegung des Straßenniveaus auf neuen Verkehrsflächen entlang des Baulandes erfordert. Dies wird im Gegensatz zum aufgelegten Entwurf nunmehr festgelegt.

Weiters ist abweichend zum aufgelegten Entwurf vorgesehen, die im Rahmen von Änderungspunkt 3 geplante Straßenfluchtlinie im südlichen Bereich geringfügig nach Norden zu verschieben um eine funktionsgerechte Erschließung (Straßenbreite 7,5 m) auch entlang der Gemeindestraße Richtung Nondorf langfristig sicherzustellen. Aus diesem Grund soll auch die vordere Baufluchtlinie analog der Verschiebung der Straßenfluchtlinie geringfügig nach Norden verschoben werden. Der Abstand zur Straßenfluchtlinie bleibt – wie im aufgelegten Entwurf – weiterhin mit 3 m festgelegt. Die neue Festlegung der

Straßenfluchtlinie erfolgt entsprechend einer Vermessung von DI Weißenböck-Morawek, GZ.: 9091. Weiters wird die Änderung der Flächenwidmung (Änderungspunkt 3) gegenüber dem aufgelegten Entwurf ebenfalls dementsprechend kenntlich gemacht (Aufweitung der öffentlichen Verkehrsfläche auf Parz. 2353 im Süden des Planungsgebietes).

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 wurden bisher keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die 3. Änderung des Bebauungsplanes, unter Berücksichtigung der oben angeführten Änderung gegenüber dem aufgelegten Entwurf (Änderungspunkt3), mittels folgender Verordnung zu beschließen:

- § 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan in den **Katastralgemeinden Waldenstein, Albrechts, Großneusiedl, Großhöbarten, Grünbach und Kleinruprechts** dahingehend abgeändert, dass die auf den hiezu gehörigen Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.
- § 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt Waldenstein während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die 3. Änderung des Bebauungsplanes und die diesbezügliche Verordnung, wie oben beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 12:

Der Entwurf der geplanten 6. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 15.01.2018 bis 26.02.2018 im Gemeindeamt Waldenstein öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Von der zuständigen Amtssachverständigen Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader (Abt. RU2 - Raumordnung und Regionalpolitik) wurde am 16.03.2018 das raumordnungsfachliche Gutachten, vorerst ohne rechtliche Würdigung durch die Abt. RU1, übermittelt. Hinsichtlich der Änderungspunkte 1, 2, 4 und 6 bestehen keine Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. Zu Änderungspunkt 3 wird angemerkt, dass für die Gemeinde keine qualitative Darstellung der Baulandreserven vorliegt und auch keine Aussagen dazu bestehen. Für die Neuwidmung von Wohnbauland ist jedenfalls die Verfügbarkeit der Baulandreserven darzulegen und der erforderliche Baulandbedarf zu begründen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass auch die Breite der im Bereich der Gemeindestraße in Richtung Nondorf (Parz. 2353) sicherzustellen ist. Aus diesem Grund soll auch die öffentliche Verkehrsfläche im Bereich der von der Flächenwidmungsplanänderung betroffenen Parzellen gegenüber dem aufgelegten Entwurf geringfügig nach Norden erweitert werden (siehe Planbeilagen 5 und 6).

Hinsichtlich Änderungspunkt 5 wird angemerkt, dass zwar keine Widersprüche zu den verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. bestehen, jedoch die Fläche von rd. 2.000 m² einen, für regionale Verhältnisse, sehr großen Bauplatz darstellen. Die Änderungspunkte 3 und 5 wurden deshalb in einer „Ergänzenden Erläuterung“ (Beilage 4) des Büros Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH behandelt.

Die Verfügbarkeit des neuen Baulandes auf den Parzellen 2349 und 2350 der Katastralgemeinde Albrechts (Änderungspunkt 3) wird durch zwei privatrechtliche Verträge zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde Waldenstein sichergestellt (siehe Beilagen 7 und 8).

Die Verfügbarkeit des neuen Baulandes auf der Parzelle 69 der Katastralgemeinde Kleinruprechts (Änderungspunkt 5) wird durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Grundeigentümer und der Gemeinde Waldenstein sichergestellt (siehe Beilage 9).

Der Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die Änderungspunkte der 6. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes, unter Berücksichtigung der oben angeführten Änderung gegenüber dem aufgelegten Entwurf (Änderungspunkt 3), mittels folgender Verordnung zu beschließen:

Verordnung:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Waldenstein, Albrechts, Großneusiedl und Kleinruprechts** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichen-verordnung, LGBL. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt Waldenstein während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die 6. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, die diesbezüglichen Verordnung und die Baulandverfügbarkeitsverträge, wie oben beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 13: Bezüglich der Kosten für die Tagesbetreuung sollen nachstehende Tarife beschlossen werden:

Pauschaltarife für Dauerbetreuung – Kosten pro MONAT:

Ganztags von 07.00 – 17.00 Uhr (10 Stunden) Betreuung

für 1 vollen Tage pro Woche € 100,00

für 2 volle Tage pro Woche € 200,00

für 3 volle Tage pro Woche € 280,00

für 4 volle Tage pro Woche € 330,00

für 5 volle Tage pro Woche € 360,00

Halbtags von 07.00 – 12.00 Uhr (5 Stunden) Betreuung

für 1 Tag pro Woche € 50,00

für 2 Tage pro Woche € 100,00

für 3 Tage pro Woche € 150,00

für 4 Tage pro Woche € 200,00

für 5 Tage pro Woche € 240,00

Halbtags von 07.00 – 13.00 Uhr (6 Stunden) Betreuung

für 1 Tag pro Woche € 60,00

für 2 Tage pro Woche € 120,00

für 3 Tage pro Woche € 180,00

für 4 Tage pro Woche € 240,00

für 5 Tage pro Woche € 280,00

Nachmittags von 11.30 – 14.00 Uhr (2 1/2 Stunden)Betreuung

für 1 Tag pro Woche € 25,00

für 2 Tage pro Woche € 50,00

für 3 Tage pro Woche € 75,00

für 4 Tage pro Woche € 100,00

für 5 Tage pro Woche € 120,00

Nachmittags von 11.30 – 17.00 Uhr (5 1/2 Stunden)Betreuung

für 1 Tag pro Woche € 50,00

für 2 Tage pro Woche € 100,00

für 3 Tage pro Woche € 150,00

für 4 Tage pro Woche € 200,00

für 5 Tage pro Woche € 240,00

Die Pauschale kann quartalsweise geändert werden. Sollten die vorgeschlagenen Pauschalen nicht geeignet sein, kann stundenweise abgerechnet werden. Je nach gebuchter Pauschale können die Tage wochenweise verschoben werden.

Möglichkeit für Verpflegung – Kosten pro TAG:

Mittagessen mit Getränk € 4,50 / pro Tag

Tarife und Vorgaben für stundenweise Betreuung ohne Jause oder Mittagessen – Kosten pro STUNDE:

Grundpreis für 1 Stunde € 3,50

Grundpreis für 2 Stunde € 7,00

Grundpreis für 3 Stunde € 10,00

Grundpreis für 4 Stunde € 12,00

Grundpreis für 5 Stunde € 14,00

Bei Bedarf (ab 3 Kinder) wird auch in den Ferien (Semester, Weihnachten, Ostern und 6 Wochen Sommer) die Tagesbetreuungsgruppe für die Kinder geöffnet sein.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Tarife, wie oben beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Herr Bürgermeister schließt um 20.40 Uhr die Sitzung.